

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage nördlich des Bahn- hofs“ der Gemeinde Neddemin

Artenschutzfachbeitrag

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

**Anna Haselroth
(Landschaftsplanung, M. Sc.)**

Avifauna, Herpetofauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 29.02.2024

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlagen	7
4.1.	Untersuchungsraum	7
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
4.3.	Avifauna	7
4.4.	Reptilien/Amphibien	7
5.	Vorhabenbeschreibung	8
6.	Relevanzprüfung	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	9
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien	10
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	11
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	11
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	11
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten	11
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	11
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung	11
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
7.1.	Avifauna	15
7.1.1.	Brutvögel	15
7.1.2.	Nahrungsgäste und Durchzügler	16
7.1.3.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	18
8.	Zusammenfassung	20
9.	Quellen	23
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	24
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	24
11.1.	Anhang 2.1 – gefährdete Brutvögel	25
11.3.	Anhang 2.4 – ungefährdete Baumbrüter	29
1.1.	Anhang 2.4 – ungefährdete Höhlenbrüter	30
2.	Anhang 3 – Fotoanhang	33
3.	Anlage 1 – Kartierbericht	36

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG M-V, 2022).....	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022; Bestandskarte)	6
Abb. 3: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	8
Abb. 4: Rastgebiete in der Umgebung des Plangebiet (Quelle © LUNG M-V, 2021)	9
Abb. 5: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LUNG M-V, 2022)	10
Abb. 6: Reviere der Brutvogelarten im Plangebiet (A. Haselroth)	15
Abb. 7: Ökokontomaßnahme (© GeoBasis-DE/M-V 2023)	21
Abb. 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	11
Tabelle 2: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten.....	16
Tabelle 3: besonders geschützte Baumbrüter.....	16
Tabelle 4: besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter	16
Tabelle 5: Festgestellte Nahrungsgäste	17

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Planung beabsichtigt die Errichtung einer ca. 3,3 ha großen Photovoltaikanlage einschließlich Nebenanlagen und Verkehrsflächen.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

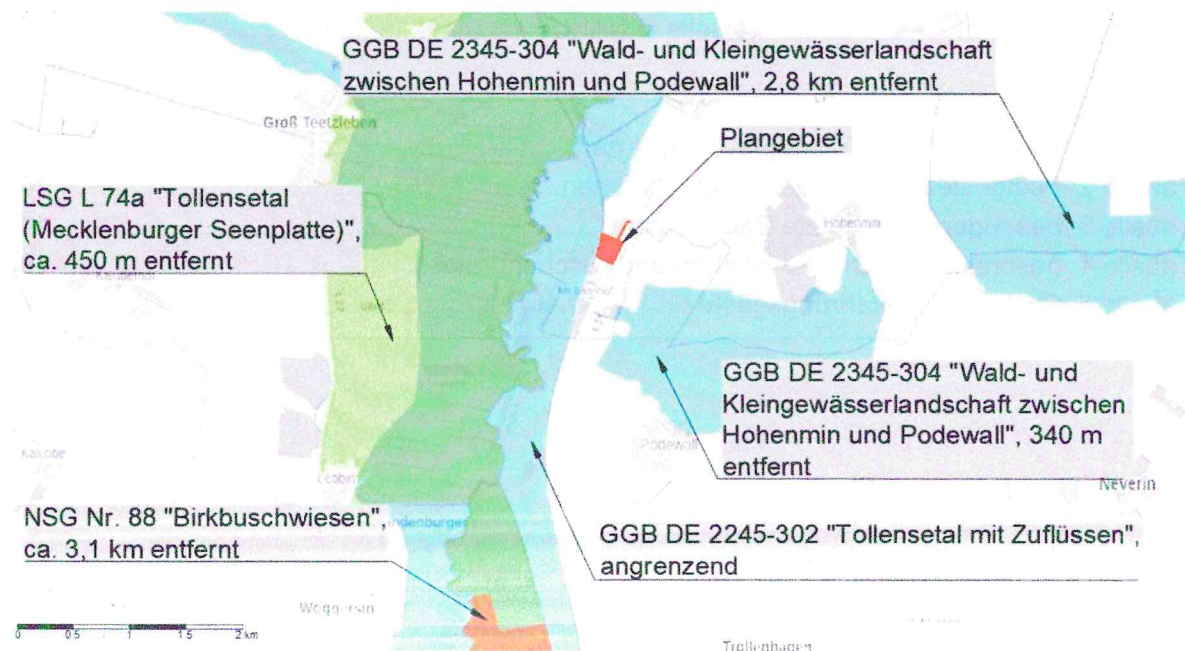


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG M-V, 2022)

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind. Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist. Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung, Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren, sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das ca. 3,3 ha große Plangebiet befindet sich auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei mit Baumschule, liegt etwa 1,3 km südwestlich von Neddemin und etwa 1,4 km nordwestlich von Podewall. Unmittelbar nördlich grenzt die Bebauung der ehemaligen Gärtnerei mit Baumschule (Gewächshaus) an, etwa 140 m südlich beginnt die Wohnbebauung von Neddemin Bahnhof. Etwa 315 m südlich, durch Gehölzbestand und Bebauung von Plangebiet getrennt, erstreckt sich das Gelände des ehemaligen Mischwerks Neddemin. Unmittelbar östlich des Untersuchungsraumes verläuft die Landstraße L35 und westlich die Bahnlinie Neubrandenburg – Stralsund. Das Plangebiet ist durch Immissionen der vorhergehenden Nutzung, sowie seitens der Landesstraße und der Bahnlinie vorbelastet. Durch das Plangebiet zieht sich von Süden nach Norden ein unversiegelter Wirtschaftsweg, der die Erschließung der Fläche ermöglicht. Aufgrund der vorherigen Nutzung als Baumschule und aufgrund der Einfriedung weist das Plangebiet keine Erholungsfunktion auf.

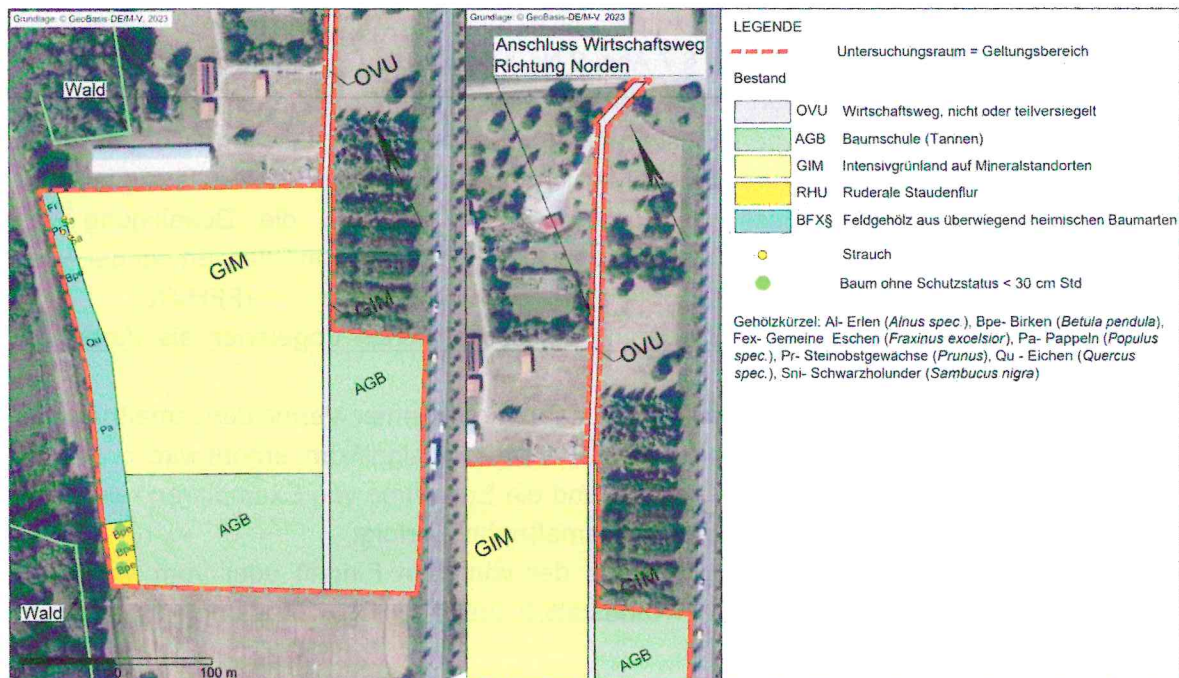


Abb. 2: Biotypenbestand (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022; Bestandskarte)

Die vorhandene Vegetation im Plangebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Das Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten am westlichen Plangebietsrand war zum Zeitpunkt der Aufnahme beseitigt, vermutlich infolge von Baumfällungen an der Bahntrasse, die sämtliche Gehölze zwischen Gleisen und Einfriedung betraf. Da die Einfriedung der Baumschule ca. 5 m östlich der Flurstücksgrenze steht, wurde damit auch in den Gehölzbestand des Plangebietes eingegriffen. Von der Planung betroffen sind ausschließlich gestörtes Intensivgrünland und Baumschulflächen aus Laub- und Nadelgehölzen, die im Zuge des Gärtnerbetriebes angepflanzt wurden. Im Südosten des Plangebietes befinden sich Einzelbäume mit einer dichten Ruderalen Staudenflur.

Laut der Karten des Landesbohrdatenspeichers M-V besteht der natürliche Baugrund im Untersuchungsraum aus Sand, z.T. mit Grundwassereinfluss. Der Boden ist aufgrund der vorherigen Nutzung gestört.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Das Grundwasser steht mit mehr als 2 m bis 5 m unter Flur an. und ist vermutlich aufgrund fehlender Deckungsschichten vor eindringenden Fremdstoffen nicht geschützt. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Weniger als 500 m westlich verläuft die Tollense.

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand, die umgebenden Infrastrukturen und das Offenland geprägt. Die Gehölze üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenden Infrastrukturen vermutlich eingeschränkt.

4. DATENGRUNDLAGEN

4.1. Untersuchungsraum

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum ist gleich dem Plangebiet für alle Erfassungen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Einwände gegen diese Abgrenzung erhoben.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung:

1. Faunistische Erfassungen durchgeführt von Frau Anna Haselroth von März bis Juli 2022 (Brutvögel, Amphibien, Reptilien);
2. Bei den durchgeführten Begehungen am 08.12.22 und 16.12.22 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (Linfos M-V).

4.3. Avifauna

Die Brutvögel und Nahrungsgäste wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum im Plangebiet wurde im Zeitraum von März bis Juli 2022 (30.03., 08.04., 21.04., 13.05., 09.06., 10.06., 07.07., 18.07.) achtmal begangen. Nachtkartierungen fanden am 07.07. und 09.06. statt. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

4.4. Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigtem Tempo, flächendeckend in Schleifen fünfmal bzw. viermal abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht. Die Begehungen erfolgten im Kalenderjahr 2022.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor, innerhalb des ca. 3,3 ha großen Plangebietes, eine 2,6 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage, auf einem ehemaligen Gärtnergegelände mit Baumschulen zur Weihnachtsbaumproduktion (Tannen), zu errichten. Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen, sowie die für den Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen (Transformatorstation, Wechselrichter). Die GRZ beträgt 0,44 und erlaubt eine zulässige Überdeckung von 44%. Im Nordwesten, Südwesten und Osten des Plangebietes sind Flächen vorgesehen, die von Bebauung freizuhalten sind. Dies resultiert aus der Festsetzung eines einzuhaltenden Waldabstandes. Im Osten und Norden im Bereich der Zufahrt wurden Flächen mit Geh- Fahr- und Leitungsrechte festgelegt. Im Bereich des Feldgehölzes aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX§) im Westen des Plangebietes sind Gehölze dauerhaft zu sichern und nachzupflanzen. Die Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Waldabstandes dienen zukünftig als Nahrungsfläche. Die Erschließung erfolgt über den bereits vorhandenen Wirtschaftsweg Richtung Norden. Die Anlage wird aus sicherheitstechnischen Gründen eingezäunt.

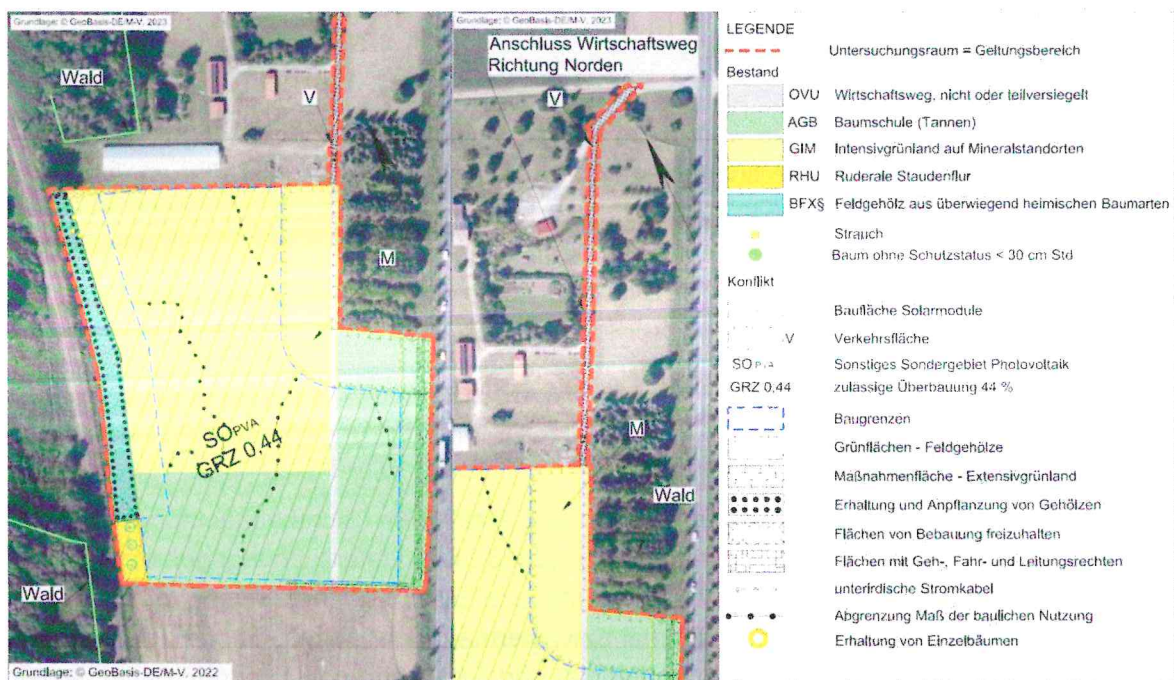


Abb. 3: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)

Weitere Informationen zur Planung sind dem Punkt 1.1 „Kurzdarstellung des Vorhabens“ des Umweltberichtes zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten, sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Der gesamte Untersuchungsraum mit Intensivgrünland, Gehölzen und Staudenflächen ist nachgewiesener Lebensraum bzw. Nahrungshabitat für Vogelarten. Die Brutplatzfunktion der Fläche wird im weiteren Verlauf des Beitrages näher betrachtet.

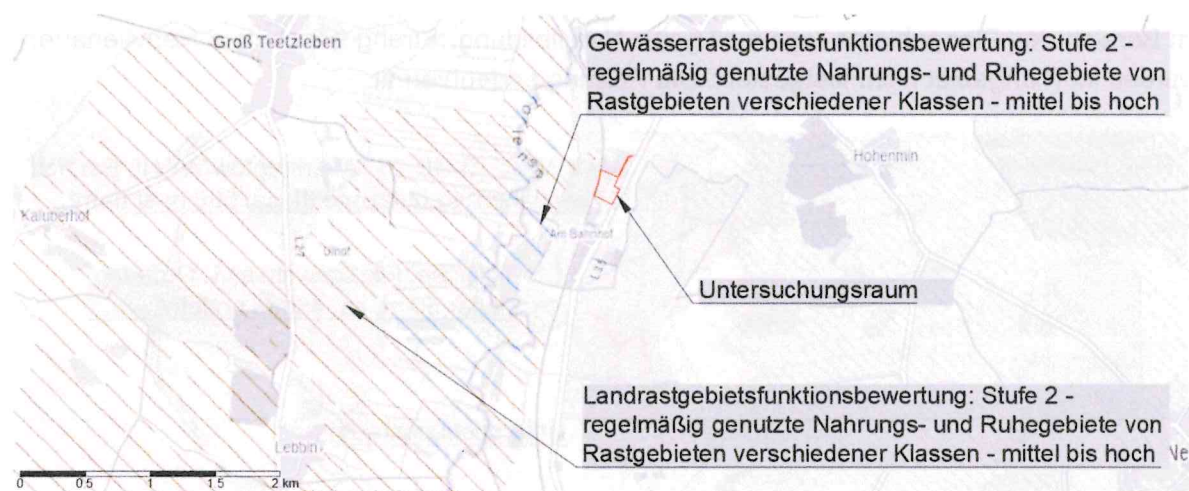


Abb. 4: Rastgebiete in der Umgebung des Plangebiet (Quelle © LUNG M-V, 2021)

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Gehölze sind dünnstämmig, ohne erkennbare Höhlen und Spalten. Somit besteht für Fledermäuse kein Quartierspotential im Plangebiet. Die Fledermäuse aus den umliegenden Biotopen könnten das Grünland im Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Es wird allerdings aufgrund von regelmäßiger Mahd nicht von einer herausragenden Funktion der Fläche als Jagdhabitat ausgegangen. Potentielle Leitlinien sind derzeit nicht vorhanden. Die Modulzwischenflächen stehen nach Bauende als Jagdhabitat wieder zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung von essentiellen Fledermaus-Jagdhabitaten kann ausgeschlossen werden. Die durch die Planung überdeckten Bereiche stellen lediglich einen Teil deutlich größerer Jagdgebiete dar. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Laut der Karten des Landesbohrdatenspeichers M-V besteht der natürliche Baugrund im Untersuchungsraum aus Sand und ist somit grabbar. Das Plangebiet weist außerdem geeignete Strukturen (Ruderales Staudenflur, Gehölze, Besonnung) auf, die für Zauneidechsen potentielle Habitate bieten. Die Grasnarbe des Grünlandes ist jedoch sehr dicht gewachsen und Offenbodenbereiche fehlen. Aufgrund der vorherigen Nutzung des Geländes als Baumschule, fand eine regelmäßige Beunruhigung auf den Flächen statt.

„Bei den ausstehenden Begehungen im August und September konnten am 15.09.2022 fünf flüchtende Jungtiere (Eidechsen) im südlichen Teil des zu kartierenden Gebiets gesichtet werden. Eine Bestimmung der Art war leider nicht möglich.“ (Quelle: Kartierbericht)

Aufgrund des Fundplatzes der Eidechsen im Bereich der Fichtenpflanzung wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um Waldeidechsen handelte. Diese sind im Gegensatz zur Zauneidechse feuchtigkeitsliebend. Die Niederungslage des Plangebietes im Zusammenhang mit der ca. 500 m westlich verlaufenden Tollense sowie mit dem geringen Flurabstand des Grundwassers kann entsprechende Bedingungen bieten. Selbst in den Sommermonaten kommt es im Bereich des Plangebietes regelmäßig zur Nebelbildung. Streng geschützte Reptilienarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Die Prüfung endet hiermit.

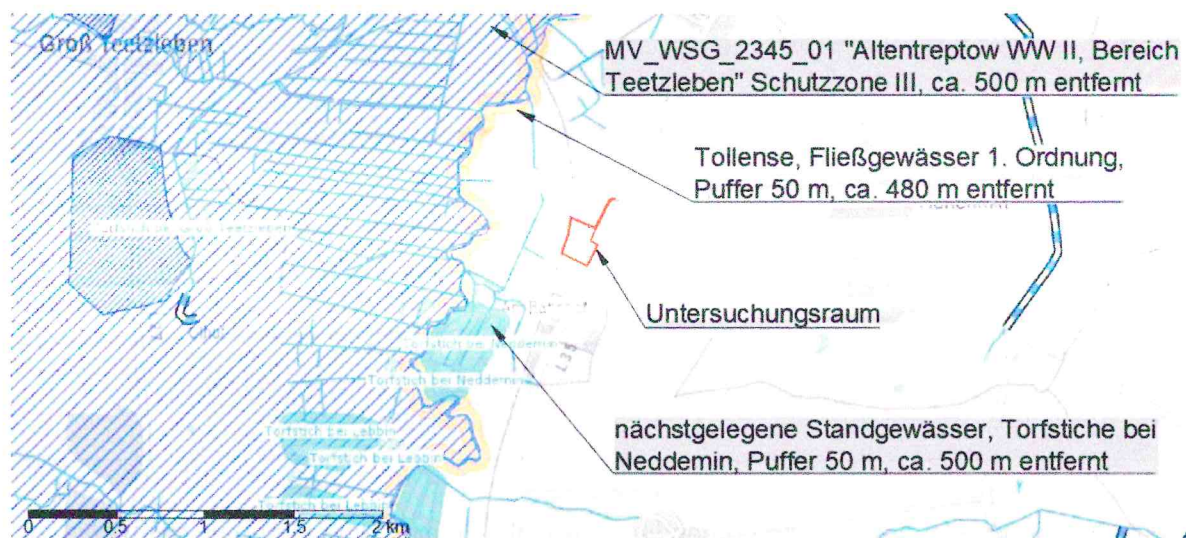


Abb. 5: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LUNG M-V, 2022)

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Bei Kartierungen des Landes im entsprechenden MTBQ 2345-4 wurden 2005 zwei Beobachtungen der Erdkröte, fünf Grünfrösche, vier Knoblauchkröten, zehn Laubfrösche, ein Moorfrosch und eine Rotbauchunke erfasst. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und somit keine geeigneten Laichhabitate für Amphibien (s. Abb. 5). Geeignete Gewässer befinden sich außerhalb des Plangebietes. Im Bereich der Torfstiche bei Neddemin, südwestlich des Plangebietes, finden sich wertvolle Fortpflanzungs- und Landlebensräume. Laut Kartierbericht konnten keine Individuen beobachtet werden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Laut Landesinformationssystem (Linfos M-V) wurden in dem entsprechenden Messtischblatt-quadranten 2345-4 keine Hinweise auf Fischotteraktivitäten verzeichnet werden. Das nächstgelegene Biberrevier befindet sich ca. 485 m südwestlich der Vorhabenfläche, am Torfstich Bahnhof Neddemin (s. Abb. 5). Das Plangebiet umfasst keine Wasserlebensräume und ist eingezäunt. Biber und Fischotter können das Gelände nicht nutzen. Es liegt keine Betroffenheit der Arten vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Laut LUNG M-V konnten im Zeitraum von 1990 bis 2017 im MTBQ eine Beobachtung des Eremiten kartiert werden. Der Eremit und der Heldbock bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Im Plangebiet sind derartige Gehölze nicht vorhanden. Wasserlebensräume für weitere streng geschützte Käferarten bietet das Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Für prüfrelevante Falterarten stehen im Plangebiet keine geeigneten Habitate zur Verfügung. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Aufgrund fehlender permanent wasserführender Gewässer und der intensiven Bewirtschaftung der Flächen, ist mit einem Vorkommen streng geschützter Arten o.g. Artengruppen nicht zu rechnen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Große Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein

wiss. Arname	dt. Arname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera bien-nis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

● Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen wurden im Untersuchungsraum neun Brutvogelarten gemäß der Tabellen 2 bis 4 nachgewiesen. Die Arten sind in der folgenden Abbildung 6 dargestellt. Die zwei laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten der Tabelle 2 werden in den Anhängen 2.1 bis 2.2 in Formblättern einzeln besprochen. Die besonders geschützten Arten der Tabellen 3 (Baumbrüter) und 4 (Höhlenbrüter) sind im Anhang 2.3 und 2.4 detailliert aufgeführt. Die festgestellten Brutvögel in den Gehölzen im Nordosten befinden sich außerhalb des Plangebietes (s. Abb. 6).

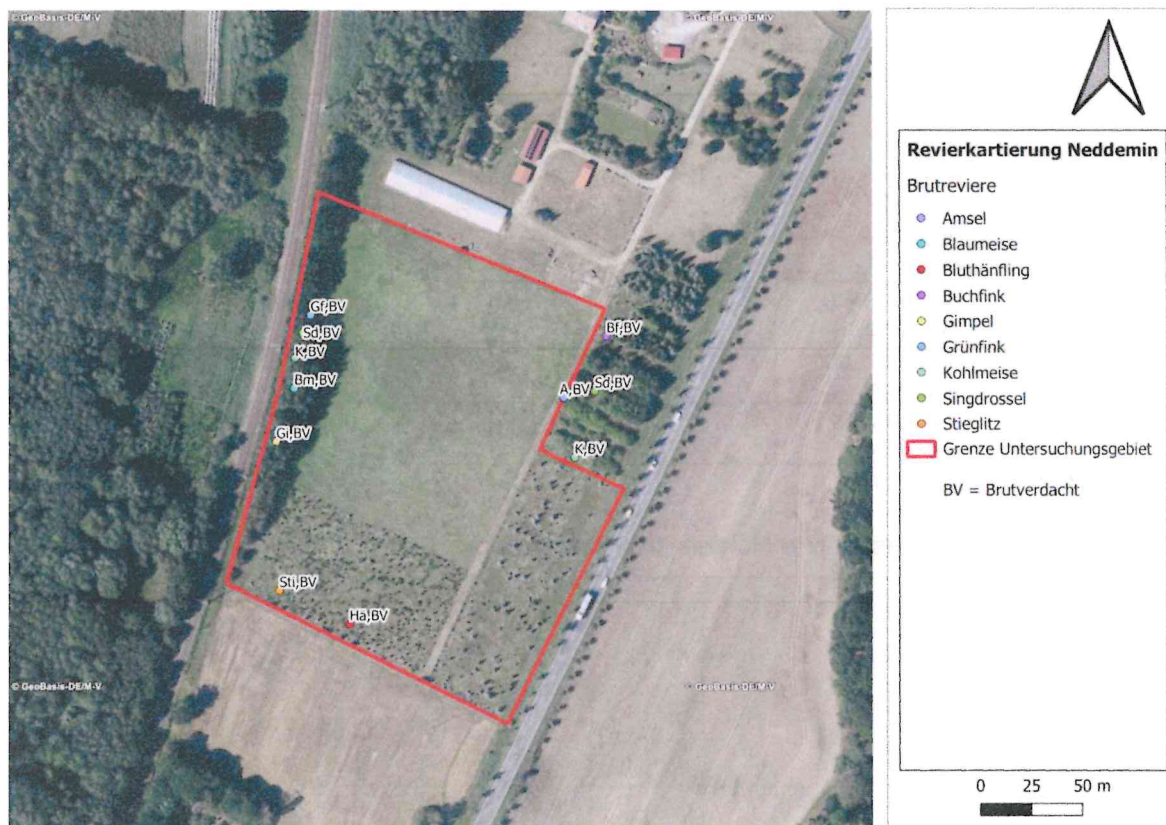


Abb. 6: Reviere der Brutvogelarten im Plangebiet (A. Haselroth)

Tabelle 2: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I /	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling (1)	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1, V2
Gimpel (1)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*/3			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1, V2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: besonders geschützte Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I /	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen/ Fluchtdistanz/ Bestand nach Vötker 2014
Grünfink (1)	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1, V2
Singdrossel (1)	<i>Turdus philomelos</i>	*/*			Ba	[1]/1	W, I, Schn, O	V1, V2
Stieglitz (1)	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V1, V2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang

Tabelle 4: besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I /	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen/ Fluchtdistanz/ Bestand nach Vötker 2014
Blaumeise (1)	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	V1, V2
Kohlmeise (1)	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	V1, V2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang

7.1.2. Nahrungsgäste und Durchzügler

Während und außerhalb der Brutzeit fanden sich die 16 Vogelarten der Tabelle 5 zur Nahrungsaufnahme im Untersuchungsraum ein. Eine genaue Verortung der Nahrungsgäste und Durchzügler fand nicht statt.

Tabelle 5: Festgestellte Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	V3
Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	V3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	V3
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	VI*	I	x	B	[4]/3	I, Sp, Schn, W, S, Pf, Kn	V3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	V3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*/V	I		Bu	[4]/3	I, Ks, Ap, R, Sp, W	V3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V/V			N	[1, 3]/2	I	V3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	V3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V, Aa, (F, I, W)	M1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, Sp	V3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	V3
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*/*			H	[1]/1	I, Sp, S	V3
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, Sp	V3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O	V3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Die Modulzwischenflächen sowie die Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft stehen den Nahrungsgästen der Tabelle 5 weiterhin zur Verfügung. Zusätzlich wird zur multifunktionalen Kompensation des Eingriffs die Entwicklung von Offenland gefördert (Realkompensation/ Ökopunkte).

7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.4**, sowie aus zuvor erfolgter Auseinandersetzung mit der Nahrungshabitatfunktion, resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem zeitlich begrenzten Baugeschehen unterworfen sein. Die Gehölze entlang der westlichen Plangebietsgrenze sind von der Planung nicht betroffen und bleiben erhalten. Zwischen Gehölzen und Baufeld wird ein 15 m breiter Streifen freigehalten. Die Gehölze im Bereich der Baumschule werden entfernt. Es erfolgen Neuanpflanzungen im Bereich der Sichtschutzhecken und des westlichen Feldgehölzes. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden, können aber ggf. zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen einerseits durch direkte Einwirkung in Brutplätze, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel führen. Um dem zu begegnen, sind die Fällungen außerhalb der Brutzeiten vorzunehmen.

Maßnahme: V1, V2

Anlagebedingt: nicht relevant - keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag

Betriebsbedingt: Der Betrieb der Solaranlage birgt nicht die Gefahr der Tötung oder Verletzung da die zu erwartenden betriebsbedingte Wirkungen äußerst gering sind.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in den betreffenden Messtischblattquadranten 2345-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwicklungsformen, einerseits durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel aufgrund von Beunruhigung, wird durch eine zeitliche Festlegung der Gehölzfällungen und durch Erhaltungsfestsetzungen begegnet.

Maßnahme: V1, V2,

Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Anlagebedingt: Auf Grünland (ca. 1,7 ha) und mit Gehölzen bepflanzten Flächen von Baumschulen (ca. 1,6 ha) entstehen ca. 3,4 ha Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen, Überdeckungen von max.46% und maximalen Höhen von 3 m bis 4 m über Gelände. Der vorhandene Wirtschaftsweg (ca. 0,07 ha) wird zukünftig als Zufahrt genutzt. Im Westen werden ca. 0,2 ha Gehölze zur Erhaltung bzw. Anpflanzung festgesetzt. Weiterhin werden im Osten Sichtschutzhecken gepflanzt. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Module können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt nicht ein, da Gehölze erhalten bleiben, neue Habitate durch Neupflanzungen entstehen, das entstehende extensive Grünland als Nahrungsfläche dienen wird und zusätzlich außerhalb des Plangebietes Offenland durch Entwicklung aus Acker oder den Kauf von Ökopunkten gefördert wird.

Maßnahme: V2, V3, M1, CEF 1

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich der Modulflächen Bruthabitate, sowie Aufenthalts- und Nahrungsflächen unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. Es besteht nicht die Gefahr des Vogelschlags. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze und verminderter Nahrungsverfügbarkeit tritt nicht ein, da das entstehende extensive Grünland und die von Bebauung freizuhaltenen Flächen diese Habitatfunktionen übernehmen. Habitate für die ausschließlich gehölzbewohnenden Arten werden teilweise erhalten oder neu gepflanzt.

Maßnahme: V2, V3, V4, M1, CEF 1

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Gehölzbeseitigungen und Baufeldfreimachung sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeiten vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Zur Baufeldfreimachung gehört die Errichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt.
- V2 Im Bereich der Erhaltungsfestsetzung ist das Feldgehölz wiederherzustellen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen. Es sind eine Mittereihe Heister im 10 m Abstand und westlich bzw. östlich davon je 1 Reihe niedriger bzw. höherer Sträucher im 2 m Abstand zu pflanzen. Folgende Pflanzen können verwendet werden:
- Artenliste 1: niedrige Sträucher Höhe 20-100 cm
- | | |
|--------------------|------------------------|
| Brombeere | - Rubus fruticosus |
| Hundsrose | - Rosa canina |
| Rote Heckenkirsche | - Lonicera xylosteum |
| Bibernellrose | - Rosa pimpinellifolia |
- Artenliste 2: höhere Sträucher Höhe 60-100 cm, 3-triebig
- | | |
|--------------|--------------------|
| Schlehe | - Prunus spinosa |
| Strauchhasel | - Corylus avellana |

Weißdorn	- Crataegus laevigata
Schneeball	- Viburnum opulus
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus
Artenliste 3: Heister 150 bis 200 cm hoch	
Stieleiche	- Quercus robur
Vogelkirsche	- Prunus avium
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Wildbirne	- Pyrus communis
Holzapfel	- Malus sylvestris

- V3 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist eine Schafbeweidung möglich.
- V4 Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist bei der Lichtauswahl darauf zu achten, dass bei der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind. Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur von ca. 3.000 Kelvin.
- V5 Zäune sind mit Bodenfreiheit von mindestens 5 cm zu errichten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäugetieren möglich sind.
- V6 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V7 Die Arbeiten sind durch eine fachkundige Person zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Die folgenden Kompensations- und CEF – Maßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bleiben als Offenland erhalten und dienen somit als Nahrungshabitat.
- M2 Zur Deckung des Kompensationsbedarfes werden 4.569 Ökopunkte eines Kontos gekauft, welches sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befindet. Es wurde folgendes Ökokonto gewählt: MSE-041 „Naturwald Rosenholz bei Hohenzieritz“ (Ansprechpartner/in: Romy Kasbohm, Tel.: 03843 8301 211, E-Mail: dienstleistungen@lfoa-mv.de). Der Reservierungsbescheid ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Bevor der B-Plan rechtskräftig wird, ist der verbindliche Abbuchungsnachweis vorzulegen.

Abb. 7: Ökokontomaßnahme (© GeoBasis-DE/M-V 2023)

9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und

Nordwestafrikas. Stuttgart
 VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
 LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal
 Umwelt M-V,
 LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt
 für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
 BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-
 photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
 ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel groß-
 flächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)
	Erlöschen des Schutzes

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 – Bluthänfling

Bluthänfling (1) (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: V RL D: 3	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene bis halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken und Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (< 300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 - 20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen, durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutverdacht innerhalb der Baumschule (Nadelbäume) im Süden des Plangebietes <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2345-4 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutverdacht des Bluthänflings in der Baumschule (Nadelbäume) im Süden des Plangebietes ausgemacht. Die Bäume der Baumschule werden beseitigt. Bruthabitate gehen somit verloren. Mit Hilfe der	

zeitlichen Festlegung für die Gehölzbeseitigungen entsteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu verletzen oder zu töten und damit wird kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Fortpflanzungsstätte wird beseitigt. Mithilfe der zeitlichen Festlegung für die Gehölzbeseitigungen, der Erhaltungsfestsetzungen und der Pflanzungen im Bereich des Feldgehölzes und der Sichtschutzhecken können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat wird entfernt und damit verringert sich auch das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsraum. Die bestehenden Gehölze im Westen bleiben erhalten. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 - Gimpel

Gimpel (1) (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: 3 RL D: *	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☒ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Der Gimpel besiedelt Wälder, vor allem Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, auch Fichtenaufforstungen, Parks, Friedhöfe und strauchbestandene, gebüschreiche Agrarlandschaften. Aber auch in Gärten und in Siedlungsgebieten. Es handelt sich um eine baum- und strauchbrütende Vogelart. Die Art ernährt sich von Würmern, Sonnenblumenkernen, Nüssen, Beeren und Samen verschiedener Pflanzen. (URL: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/gimpel/) Nach § 44 BNatSchG betrifft der Schutz der Fortpflanzungsstätte das Nest. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. <u>Vorkommen in M-V:</u> In Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet, mit Ausnahme waldarmer Regionen. Unbesiedelt sind Teile Rügens, auf Usedom am Achterwasser, auf Poel, in Teilen der nordöstlichen Lehmplatten, im Süden der Ückerländer Heide, im kuppigen Uckermarkischen Lehmgebiet sowie in den südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz, der westlichen Prignitz und dem oberen Warnow-Elde Gebiet. Im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen sind die Bestandszahlen als sehr rückläufig einzuschätzen. Im Jahr 2009 wurde der Bestand in M-V auf 4.500-8.000 BP geschätzt. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht genau bekannt	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutverdacht innerhalb der Gehölze entlang der westlichen Plangebietsgrenze <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2345-4 etwa 2-3 Brutpaare festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde ein Brutverdacht des Gimpels in den Gehölzen entlang der westlichen Plangebietsgrenze festgestellt. Die Gehölze wurden zur Erhaltung festgesetzt und mit einem 15 m breiten Freihaltestreifen in Richtung	

Baufläche versehen. Sie sind somit von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und Abstandsfestlegungen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EZH gewahrt bleibt</i>

11.3. Anhang 2.3 – ungefährdete Baumbrüter

besonders geschützte Baumbrüter
Grünfink (1) (<i>Carduelis chloris</i>), Singdrossel (1) (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (1) (<i>Carduelis carduelis</i>),
Schutzstatus
☒ Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Baum- und Gebüschbrüter sind in M-V teilweise weit verbreitet mit regionalen Bestandslücken. Es handelt sich um Brutvögel lichter Wälder und des Übergangs zur halboffenen Landschaft. Die Nester werden jährlich neu angelegt. Die Arten sind nicht an vorherige Brutplätze gebunden. <u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet. Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Laubgehölzen in den Gehölzen entlang der westlichen Plangebietsgrenze und in den Laubgehölzen im Nordosten der Baumschule <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> stabil und flächendeckend vorkommend
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Gehölze im Westen bleiben erhalten. Die Gehölze im Bereich der Baumschule werden entfernt. Die zeitlichen Festlegungen für Fällungen und die teilweise Erhaltung der Gehölze sind zwingend einzuhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es liegt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vor, da die meisten Arten in hoher Anzahl an Brutpaaren in den entsprechenden MTBQ vorkommen. Tötungen und Verletzungen werden vermieden. Die Gehölze werden teilweise erhalten. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im Zusammenhang nicht gewahrt
- Gehölze werden teilweise entfernt bzw. erhalten. Die Arten sind nicht an Nester gebunden und legen diese jedes Jahr neu an. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.4 – ungefährdete Höhlenbrüter

besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

Blaumeise (1) (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (1) (*Parus major*),

Schutzstatus

- ☒ Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Für beide Arten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz der Nester erlischt mit der Aufgabe des Fortpflanzungsstätte.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Für die Blaumeise besteht Brutverdacht in den Gehölzen entlang der westlichen Plangebietsgrenze. Für die Kohlmeise besteht ebenfalls in diesem Bereich, sowie im Osten innerhalb der Baumschule mit Laubgehölzen Brutverdacht.

Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil und flächendeckend vorkommend

Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2345-4 für die Blaumeise und Kohlmeise etwa 151-400 (Datensatz modelliert) Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, CEF 1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Gehölze im Westen wurden zur Erhaltung festgesetzt und mit einem 15 m breiten Freihaltestreifen in Richtung Baufläche versehen. Sie sind somit von den Bauarbeiten nicht betroffen. Die Gehölze im Bereich der Baumschule werden gefällt. Mithilfe der zeitlichen Festlegung für Fällungen, besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und somit kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es liegt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vor, da die Arten in hoher Anzahl an Brutpaaren im entsprechenden MTBQ vorkommen. Tötungen und Verletzungen werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Die Gehölze und damit Bruthabitate werden teilweise erhalten. Für das Kohlmeisenpaar welches im Bereich der Baumschule brütet wird ein Ersatznistkasten installiert. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Gehölze werden teilweise entfernt und erhalten. Ein Ersatznistkasten wird installiert. Beide Arten legen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester oder Nistplätze an, wobei die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit, nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

1. ANHANG 3 – FOTOANHANG



Bild 01 Plangebiet vom Norden



Bild 02 Fläche Feldgehölz außerhalb Einfriedung



Bild 03 Fläche Feldgehölz innerhalb Einfriedung



Bild 04 Baumschulfläche



Bild 05 Plangebiet vom Westen/ Nadelbäume entlang der Landesstraße -Erhaltung

2. ANLAGE 1 – KARTIERBERICHT

Kunhart Freiraumplanung
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 17.08.2022

Sehr geehrte Frau Manthey-Kunhart,

für das Projekt Neddemin habe ich die von Ihnen beauftragte Kartierung der Avifauna abgeschlossen. Die acht Begehungen fanden am 30.03., 08.04., 21.04, 13.05., 10.06., und 18.07. jeweils zu Sonnenaufgang und am 07.07. und 09.06. nachts statt. Nachtaktive Arten wie Rallen oder Eulen konnten dabei nicht festgestellt werden.

Wie den Unterlagen zu den einzelnen Begehungen zu entnehmen ist, habe ich an den beiden letzten Terminen Neuntöter, ein Männchen und ein warnendes Weibchen beobachten können. Nach Südbeck et. al. (2005) sind diese Beobachtungen nicht ausreichend für einen Brutverdacht, das Gebiet eignet sich aufgrund der vorhandenen Strukturen mit Bäumen und kleineren Büschen sowie kurzrasiger Vegetation potenziell als Brutgebiet.

Die ebenfalls beauftragte Kartierung der Amphibien ist bereits abgeschlossen, dabei wurden keine Individuen beobachtet.

Für die Kartierung der Reptilien stehen noch je eine Begehung im August und September an, bislang konnten auch hier keine Reviere festgestellt werden.

Die Unterlagen zu den einzelnen Begehungen überreiche ich im Original in Papierform. Eine Zusammenstellung der Kartierungsergebnisse mit Artenliste und Auswertung der Papierreviere finden Sie im Anhang.

Bei Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung.

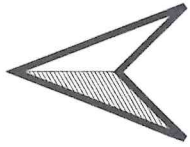
Freundliche Grüße,
Anna Haselroth

Ergebnisse der Kartierung

Abkürzung	Artname	Anzahl Reviere
A	Amsel	1
Bm	Blaumeise	1
Hä	Bluthänfling	1
Bf	Buchfink	1
Gi	Gimpel	1
Gf	Grünfink	1
K	Kohlmeise	2
Singdrossel	Sd	2
Sti	Stieglitz	1
		Gesamt: 11

Nahrungsgäste/Durchzügler:

- Bachstelze
- Dorngrasmücke
- Goldammer
- Hausrotschwanz
- Haussperling
- Heidelerche
- Mönchsgrasmücke
- Neuntöter
- Rauchschwalbe
- Rotkehlchen
- Rotmilan
- Sommergoldhähnchen
- Star
- Sumpfmeise
- Wintergoldhähnchen
- Zilpzalp



Revierkartierung Neddemin

Brutreviere

- Amsel
- Blaumeise
- Bluthänfling
- Buchfink
- Gimpel
- Grünfink
- Kohlmeise
- Singdrossel
- Stieglitz

 Grenze Untersuchungsgebiet

BV = Brutverdacht

0 25 50 m



Anna Haselroth | Landschafts- und Freiraumplanung

Voßstraße 10, 17033 Neubrandenburg. Tel.: 015773158821. Mail: anna.haselroth@t-online.de

Kunhart Freiraumplanung
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 10.10.2022

Sehr geehrte Frau Manthey-Kunhart,

für das Projekt Neddemin habe ich die von Ihnen beauftragte Kartierung der Reptilien abgeschlossen. Bei den ausstehenden Begehungen im August und September konnten am 15.09.2022 fünf flüchtende Jungtiere (Eidechsen) im südlichen Teil des zu kartierenden Gebiets gesichtet werden. Eine Bestimmung der Art war leider nicht möglich.

Bei Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße,
Anna Haselroth